

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

(verfasst unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission der Vereinten Nationen herausgegeben und empfohlenen Allgemeinen Vertragsbedingungen) Diese Allgemeinen Bedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern, im Sinne §1 Abs. 2 Zif.2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur soweit, als sie den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes nicht widersprechen.

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Bedingungen liegen unseren Angeboten zu Grunde und gelten für sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als sie nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Abweichende Bedingungen oder mündliche Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Mündlich oder schriftlich erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt ist. Die Erledigung von Aufträgen bleibt aber auch ohne vorheriger schriftlicher Bestätigung zu diesen Bedingungen vorbehalten.
- 2.2. Einkaufsbedingungen des Käufers oder Änderungen des Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer gesondert und schriftlich anerkannt werden.
- 2.3. Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- 2.4. Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Prokuristen und Geschäftsführer unserer Firma
- 2.5. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt Wien als beiderseits vereinbart.
- 2.6. Für die Auslegung dieses Vertrages ist österreichisches Recht anzuwenden.

3. Zahlung

- 3.1. Sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, sind unsere Warenlieferungen innerhalb von 10 Tagen, ab Lieferung und Rechnungslegung mit, 2% Skonto oder 30 Tage netto zu zahlen. Im Falle eines Annahmeverzuges mit Anzeige oder Versandbereitschaft, netto. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen gegen Gewährleistungsansprüche oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurück zu halten.
- 3.2. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so können wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen und gleichzeitig,
 - a) die Erfüllung unserer Verflüchtigungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung aufschieben.
 - b) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen.
 - c) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist einen Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 3.3. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12% p.A. Verzugszinsen als vereinbart.
- 3.4. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zu Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer angehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Bereits gelieferte Ware muss zurückerstattet werden und Ersatz für die eingetretene Wertminderung geleistet werden. Teilweise fertiggestellte Ware wird dem Käufer unter Anrechnung des entsprechenden Anteiles des Verkaufspreises zur Verfügung gestellt.
- 3.5. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle Gerichts-, Rechtsanwalt-, Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftsstellen eines von uns beauftragten Inkassobüros zu ersetzen. Weiters sind uns von diesem Kunden auch bankmäßige Zinsen/Verzugszinsen zu erstatten.

4. Pläne und Unterlagen

- 4.1. Sämtliche in unseren Unterlagen enthaltene Angaben über Gewicht, Maße, Preise, technische Daten, etc. sind nur verbindlich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 4.2. Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen bleiben ebenso wie Muster und Kataloge unser Eigentum und stehen unter Schutz der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Verpackung

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung.
- 5.2. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Käufers in handelsüblicher Weise, um Beschädigungen unter normalen Transportbedingungen zu vermeiden.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Mangels anders laufender Vereinbarung erfolgt der Verkauf „ab Werk“ der Gefahrenübergang findet daher bei Verladung im Werk statt.
- 6.2. Bei anderen Liefervereinbarungen gilt der Gefahrenübergang laut INCO-TERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 6.3. Die Lieferung der Ware erfolgt unversichert.

7. Preis

- 7.1. Mangels anderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk, ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist „Zustellung“ vereinbart, verstehen sich die Preise ohne abladen und vertragen.
- 7.2. Die Preise fußen auf den Kosten der Preisabgabe. Änderungen der Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung gehen zu Lasten des Käufers.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, welche während eines Zeitraumes von 12 Monaten, bei mehrschichtigem Betrieb von 6 Monaten, ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Zeitpunkt der bedungenen Übergabe) bzw. nach Beendigung der Montage durch uns aufgetreten sind, und uns binnen 8 Tagen nach Auftreten schriftlich, eingeschrieben angezeigt wurden.
- 8.2. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 8.3. Für Mängel, welche bereits bei Lieferung vorliegen (offene Mängel) erlischt die

Gewährleistung, wenn diese nicht auf dem Lieferschein geltend gemacht werden. Auf bewegliche Teile 6 Monate, auf Torsionsfedern max. 25.000 Hübe. Die Gewährleistung bezieht sich auf den kostenlosen Austausch defekter Teile, jedoch nicht auf anfallende Arbeitszeiten.

- 8.4. Die Gewährleistung gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalen Gebrauch auftreten. Sie erlischt bei mangelhafter Montage durch den Käufer, schlechter Instandhaltung, durchgeführten Reparaturen ohne unsere schriftliche Zustimmung, oder nicht durch uns vorgenommenen Änderungen.
- 8.5. Werden mangelhafte Teile oder Waren zwecks Nachbesserung oder Ersatz an uns zurückgesandt, so übernimmt der Käufer Kosten und Gefahr des Transportes.
- 8.6. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir weder für einen mittelbaren noch für einen unmittelbaren Schadensersatz herangezogen werden können.
- 8.7. Die Art der Schadensbehebung steht in unserer Wahl.
- 8.8. Die Produkthaftung laut PHG wird für Sachschäden an gewerblich genutzten Sachen bei „Unternehmern“ im Sinne des §1 KSchG ausgeschlossen.

9. Montagebedingungen

9.1. Bauseitige Leistungen

- 9.1.1. Vor Montagebeginn hat uns der Besteller von der Fertigstellung der vereinbarten Vorbereitungsarbeiten wie anbringen von Anbauflächen, Zargen, Rahmen, etc. zu verständigen und einen Montagetermin schriftlich zu vereinbaren.
- 9.1.2. Bei elektrisch betriebenen Türen/Toren beinhaltet die bauseitige Leistung die Stromzuführung bis zum Hauptschalter, das Verlegen sämtlicher elektrischer Leitungen sowie das Anschließen des Antriebes und aller elektrischen Bauteile. Für diese Arbeiten muss mangels anderer Vereinbarung ein Elektriker bei Beginn der Montage zur Verfügung gestellt werden.
- 9.1.3. Vor Montagebeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, mit unserem Montageleiter oder dessen Beauftragten die Baustelle zu besichtigen und den Montageablauf festzusetzen.
- 9.1.4. Kann zum vereinbarten Zeitpunkt die Montage nicht begonnen werden oder ist der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter abwesend, haftet der Auftraggeber für alle uns entstandenen Kosten und sind alle vereinbarten Anschließtermine hinfällig.
- 9.1.5. Der Auftraggeber hat unentgeltlich einem zum Betrieb der Werkzeuge notwendigen Stromanschluss in einer max. Entfernung von 20m vom Montageort und einer Mindestabsicherung von 20 Amp. zur Verfügung zu stellen.
- 9.1.7. Der Auftraggeber haftet risikomäßig für sämtliche zu Montage bestimmten Teile, wie der eingebrachten Arbeitsbehelfe bis zu Vollendung der Montagearbeiten und den Abtransport der Arbeitsbehelfe, für als ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung oder ihr Abhandenkommen.
- 9.1.8. Sämtliche allenfalls erforderliche Sicherheitsmaßnahmen hat der Besteller zu erbringen.

9.2. Die Montagebedingungen sind nur in Verbindung mit unseren allgemeinen Lieferbedingungen gültig.

9.3. Preise

Es werden ausschließlich die in unserem Offert angegebenen Preise für Arbeitszeiten, Fahrtzeiten, Nüchternungen, etc. verrechnet. Treten bauseitige bedingte Montagehindernisse auf, oder sind Montageunterbrechungen notwendig, werden die zusätzlichen Kosten laut unseren Montagesätzen auch bei vereinbarten Pauschalmontagen in Rechnung gestellt.

9.4. Leistung

- 9.4.1. Der Montageumfang ergibt sich aus einem Angebot bzw. Auftragsbestätigung.
- 9.4.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gehören dauerelastische Verfügen nicht zu unserem Montageumfang.
- 9.4.3. Die Montage wird, sofern nicht anders vereinbart, in einem Zug durchgeführt. Die durch bauseitige bedingte Unterbrechungen anfallenden Kosten und Leistungen werden zu unserem Regiesatz gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage unmittelbar nach Anlieferung an die Baustelle.

9.5. Gewährleistung und Übernahme

- 9.5.1. Unmittelbar nach durchgeführter Montage hat der Auftraggeber die durch den Monteur erbrachten Leistungen zu bescheinigen und abzunehmen. Ist zu diesem Zeitpunkt der Auftraggeber oder dessen Vertreter nicht anwesend, wird dies in einem Aktenvermerk aufgezeichnet und es gilt die Montage als bescheinigt und abgenommen.
- 9.5.2. Wird die Abnahme verweigert, haftet der Besteller trotzdem für später auftretende Schäden und deren Behebung. Eine Annahmeverweigerung hat keinen Einfluss auf die vereinbarte termingerechte Bezahlung und Leistungen.
- 9.5.3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart sind wir berechtigt die Montagen durch dritte Firmen oder Personen durchführen zu lassen.
- 9.5.4. Montagemängel sind bei der Übernahme auf der Abnahmebestätigung zu vermerken. Für später auftretende Mängel, welche nicht eindeutig als Montagemängel erkennbar sind, verpflichten wir uns nicht zur Gewährleistung.
- 9.5.5. Darüber hinaus gelten die Gewährleistungsbestimmungen gemäß den vorstehenden allgemeinen Lieferbedingungen.

9.6. Haftung

Wir haften für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von unserem Montagepersonal zu leistenden Arbeiten. Eine Haftung darüber hinaus wird nicht übernommen.

9.7. Zahlung

Für Montagearbeiten gelten die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Für Montage, und Servicearbeiten 10 Tage netto Kassa.